

II-13106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
 GZ. 11 0502/30-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 31. März 1994  
 HIMMELPFORTGASSE 8  
 TELEFON (0222) 51 433

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

*5973/AB*

Parlament  
 1017 Wien

*1994-04-01*

*zu 6023/J*

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Walter Meischberger und Genossen vom 3. Februar 1994, Nr. 6023/J, betreffend Anzeigen- und Ankündigungsabgabe, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Ob die steuerliche Belastung die Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftszweigs gegenüber der ausländischen Konkurrenz benachteiligt, kann nicht nur anhand einer einzelnen Abgabe beurteilt werden, sondern hängt von der gesamten Steuerbelastung ab. Gerade die Steuerbelastung der Unternehmen wurde durch das umfassende Maßnahmenpaket der zweiten Etappe der Steuerreform erheblich gesenkt, wodurch der Unternehmensstandort Österreich weiter gestärkt wurde und wovon auch die Werbe- und Medienwirtschaft Österreichs profitiert.

Die Entscheidung eines werbenden Unternehmens, auf welche Art und Weise und in welchem Medium die Werbung plaziert werden soll, dürfte im übrigen nur in Ausnahmefällen von der Vermeidung der genannten Abgaben abhängen. Im Regelfall wird wohl eher auf den erwarteten Effekt der Werbung abgestellt werden.

Zu 4. bis 6.:

Nach allgemeiner Auffassung kann die Normierung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes in Art. 4 B-VG und das damit zusammenhängende Verbot des § 8 Abs. 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 nicht dahingehend aufgefaßt werden, daß keine Normen erlassen werden dürfen, die die Wirtschaft innerhalb des Bundes-

- 2 -

gebietes in verschiedenen territorialen Bereichen different beeinflussen (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 7. Aufl., RZ 190). Insbesondere ist aus Art. 4 B-VG nicht abzuleiten, daß eine länderweise verschiedene Regelung eines in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallenden Sachgebietes unstatthaft wäre; vielmehr liegen derartige unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen geradezu im Wesen des Bundesstaates (vgl. Erkenntnis des VfGH vom 28.2.89, B1697/88, VfSlg. 11.979 und die dort zitierte Vorjudikatur).

Zu 7. und 8.:

Da die Anzeigenabgabe und die Ankündigungsabgabe als Landes- bzw. Gemeindeabgaben in die Kompetenz der Länder bzw. Gemeinden fallen, ist es Aufgabe dieser beiden Gebietskörperschaften, für die genannten Abgaben entsprechende Regelungen zu erlassen.

Beilage



## BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

### Anfrage:

1. Wie bewerten Sie als zuständiges Regierungsmitglied für die Steuer- und Finanzpolitik die Anzeigen- und Ankündigungsabgabe im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Medien- und Werbeunternehmen gegenüber der europäischen Konkurrenz?
2. Sind Sie auch der Auffassung, daß die Anzeigen- und Ankündigungsabgabe die österreichischen Medien- und Werbeunternehmen gegenüber Firmen aus anderen Staaten benachteiligt?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wie bewerten Sie als zuständiges Regierungsmitglied für die Steuer- und Finanzpolitik die Anzeigen- und Ankündigungsabgabe im Hinblick auf den Art. 4 B-VG, der ein einheitliches Wirtschaftsgebiet verfassungsrechtlich normiert?
5. Sind Sie auch der Auffassung, daß die Anzeigen- und Ankündigungsabgabe als Landes- und Gemeindeabgabe im Hinblick auf den Art. 4 B-VG gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes verstößt?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Werden Sie als ressortzuständiges Regierungsmitglied für die Steuer- und Finanzpolitik im Zuge einer Änderung der Finanzverfassung bzw. des Finanzausgleiches dafür eintreten, daß die Anzeigen- und Ankündigungsabgabe als wettbewerbsverzerrende "Werbesteuern" ersatzlos gestrichen werden?
8. Wenn nein, warum nicht?